

STADT DACHAU GROSSE KREISSTADT

ORIGINAL

BEBAUUNGSPLAN
NR: 29/84

BEREICH: UDLDINGER
HANG.

*Bebauungsplan mit Genehmigungs-
vermerke !*

LAGE IM STADTGEBIET

M 1:5000



SATZUNG

Die Stadt Dachau erläßt aufgrund des § 2, Abs.1, §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan Nr. 29/84 "Uldinger Hang" der Stadt Dachau als Satzung

GLIEDERUNG

- 1) Verfahrenshinweise
- 2) Plandarstellung
- 3) Festsetzungen durch Text
 -) Festsetzungen durch Planzeichen
- 5) Hinweise
- 6) Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen
- 7) Begründung

DACHAU, IM MAI 1984

Stadtbaupamt:

Hengstenberg
Dr. Ing. Hengstenberg
Baudirektor

Stadtplanung:

E. A. Eberhard
Eberhard
Techn. Oberamtsrat

Stadt Dachau:

Dr. Reitmeier
Dr. Reitmeier
Oberbürgermeister

2: PLANDARSTELLUNG
M - 1:500

3:FESTSETZUNG DURCH TEXT

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist reines Wohngebiet (WR) gemäß § 9 BBauG mit § 3 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Im Bauquartier N 8 und S 1 ist allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

3.1.2 Die mit F 1 - F 6 bezeichneten Flächen sind öffentliche Freiflächen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Zusätzlich zu der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind Dachgeschosse als Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten GFZ zulässig.

3.2.2 Für den Nachweis der erforderlichen Gemeinschaftsanlagen können im Rahmen der GFZ-Festsetzungen die Gemeinschaftsflächen wie folgt zugeordnet werden:

G 1 zu N 1 + N 2

G 2 zu N 5

G 3, G 4 zu N 6

G 5 zu N 3 + N 4

G 6 zu N 7 + N 8

G 7 zu S 6 + S 7

G 8 zu S 8 + S 9

3.2.3 Außerhalb der für Garagen und Stellplätze vorgesehenen Teile der Baugebiete sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

Auf die zulässige Grundfläche und Geschoßfläche sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht anzurechnen, soweit sie 0,1 der Flächen des Baugrundstückes nicht überschreiten.

3.2.4 Überschreitungen der zulässigen GFZ sind bei Reihenhäuseranlagen für Mittelhäuser zulässig, soweit dabei die GFZ im Bauquartier nicht überschritten wird.

3.3 Abstandsflächen

3.3.1 Soweit sich durch Baulinien und Baugrenzen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als die gemäß der geltenden Bayerischen Bauordnung, sind diese ausnahmsweise zulässig. Bei Nichteinhaltung eines Lichteinfallwinkels von 45° sind Aufenthaltesräume nicht zulässig.

3.4 Zulässige Nebenanlagen

3.4.1 Abfallbehälter sind bei Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie oder innerhalb der Gebäude zulässig. Bei Geschoßwohnbauten sind Müllsammelanlagen in den Gebäuden oder geeigneten Müllboxen vorzusehen.

3.4.2 Sichtschutzwände sind bis zu einer Länge von 3,00 m und Höhe bis 2,00 m zulässig. Als Material ist nur Holz zulässig. Pergolen mit einer Fläche bis zu 20,0 m² sind in Verbindung mit den Sichtschutzwänden zulässig.

3.5 Höhenfestsetzungen

- 3.5.1 Die FOK der Kellergeschoßdecke für jedes Gebäude ist als Festsetzung dem Plan zu entnehmen.

3.6 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

- 3.6.1 Mauern und Außenwände sind zu verputzen. Gemusterte Putzarbeiten sind unzulässig. Sichtbeton ist nur bei Stützen, Konsolen o.ä. zulässig. Bei Stützmauern kann werksteinmäßig behandelter Sichtbeton zugelassen werden. Holzverkleidungen sind zulässig.
- 3.6.2 Es sind nur Satteldächer 40° bis 45° Neigung zulässig. Für die vorgezogenen Garagen der Reihenhäuser sind Pultdächer mit 40° - 45° Neigung zulässig. Bei den Garagen auf den Gemeinschaftsflächen G 7 + G 8 ist wegen des Schallschutzes nur eine Dachneigung von 45° zulässig. Für Vorbauten sind Pultdächer zulässig, sofern diese mindestens 1 Geschoß niedriger als die Traufhöhe des Gebäudes liegen.
- 3.6.3 Es ist nur naturrote Dacheindeckung zulässig. Für untergeordnete Bauteile wie Erker, Vordächer, ist Blech- und Glaseindeckung zulässig.
- 3.6.4 Schleppgauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 3.6.5 Wintergärten sind aus Holz oder Stahl auszuführen. Benachbarte Wintergärten sind einander anzugleichen.
- 3.6.6 Anlagen zur Energiegewinnung sind am Dach bei Einbindung in den Baukörper ausnahmesweise zulässig.
- 3.6.7 Bei im Gebäude eingebauten Garagen sind nur Holztore zulässig.
- 3.6.8 Über Hauseingängen sind nur geneigte Vordächer zulässig.
- 3.6.9 Kniestöcke sind nicht zulässig.
- 3.6.10 Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen des Geländes freigelegt werden.
- 3.6.11 Tiefgaragenabfahrten sind 3-seitig mit Wänden zu schließen und zu überdachen, Öffnungen in den Wänden bzw. zwischen den Wänden und Dach sind nur im Rahmen eines Schallschutznachweises möglich.
- ### 3.7 Freianlagen
- 3.7.1 Der Grünordnungsplan vom 10.12.1985 des Landschafts-Architekten Kühne, Jägerstr. 17, 8025 Unterhaching, ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

4: FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

4.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2.1 WR reine Wohngebiete

4.2.2 WA allgemeines Wohngebiet

4.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

4.3.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II

4.3.2  Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. II

4.3.3  Geschoßflächenzahl z.B. GPZ=0,8

4.4 BAUWEISE LINIEN GRENZEN GESTALTUNG

4.4.1  Baulinie an Gebäuden  an Garagen

4.4.2  Baugrenze

4.4.3 0 offene Bauweise

4.4.4  offene Bauweise nur Einzel-u.Doppelhäuser zul.

4.4.5  offene Bauweise nur Hausgruppen zulässig

4.4.6  geschlossene Bauweise

4.4.7  Fftrichtung

4.4.8  Straßenbegrenzungslinie

4.4.9  öffentliche Verkehrsfläche

4.4.10  öffentlicher Fuß-und Radweg

4.4.11  öffentlicher Fußweg

4.4.12  mit Unterbaurecht für Tiefgarage belegte öffentliche Verkehrsflächen

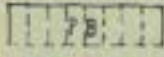
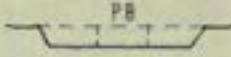
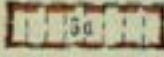
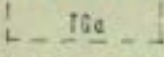
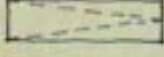
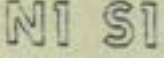
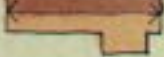
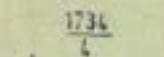
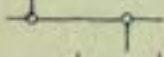
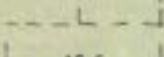
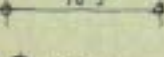
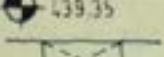
4.5 LÄRMSCHUTZ

4.5.1  Orientierung der Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite

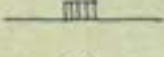
4.5.2  Ausbildung von Loggien u. Erkern. Lüftungsöffnungen zur lärmabgewandten Seite (Westen)

4.5.3  Fenster der Lärmschutzklasse II, mit Nachweispflicht über die geforderten Schalldämmwerte.

5: HINWEISE

- | | | |
|------|---|---|
| 5.1 |  | private Verkehrsfläche |
| 5.2 |  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| 5.3 |  | Parkbuchten  |
| 5.4 |  | Garagen |
| 5.5 |  | Tiefgaragen |
| 5.6 |  | Rampe überdacht |
| 5.7 |  | Trafostation |
| 5.8 |  | Nummerierung der Bauquartiere |
| 5.9 |  | Nummerierung der Gemeinschaftsfläche |
| 5.10 |  | Nummerierung der öffentlichen Freiflächen |
| 5.11 |  | bestehende Gebäude |
| 5.12 |  | vorgeschlagene Form des Baukörpers |
| 5.13 |  | Flurstücksnummer |
| 5.14 |  | Grundstücksgrenzen |
| 5.15 |  | vorgeschlagene Grundstücksteilung |
| 5.16 |  | Maßzahl |
| 5.17 |  | Höhenkote NN $\nabla 491,35$, NN FOK Kellergeschoßdecke |
| 5.18 |  | Durchgangs-, Durchfahrts-Überbauung |

BESTAND

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| 5.19 |  | Laubbaum (maßstabsgetreu) |
| 5.20 |  | Nadelbaum (maßstabsgetreu) |
| 5.21 |  | Hecke |
| 5.22 |  | Gully |
| 5.23 |  | Kanalschacht |
| 5.24 |  | Straßenlampe |
| 5.25 |  | Haltestelle |

6: BEGRÜNDUNG

6. Begründung

6.1 Ausgangslage

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan vom 30.9.1971 ist das Gebiet als Fläche für Wohnbebauung dargestellt. Im derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanentwurf ist die Fläche als "Reines Wohngebiet (WR)" dargestellt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan. Er stimmt mit dem Flächennutzungsplanentwurf überein.

Die vorliegende Planung geht aus einem 1983 durchgeführten Plangutachten hervor, dessen städtebauliches Konzept, Sicht und Fußwegbeziehungen, die zur Öffnung zum Bürgermeister-Zauner-Ring führen, auch im Hinblick auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen praktisch unverändert beibehalten werden konnte.

6.2 Bestand

Die überplante Fläche ist derzeit unbebaut und landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine Stadtrandlage westlich des Bürgermeister-Zauner-Ringes bzw. nordwestlich der Brucker Straße. Die dem Plangebiet westlich bzw. nördlich vorgelagerte Bebauung im Bereich des Mitterfeldweges und Breitenauer Weges besteht aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern. Das Gelände fällt nach Nordosten (zum Breitenauer Weg) um ca. 6 m, nach Südosten (zum Bürgermeister-Zauner-Ring bzw. zur Brucker Straße) um ca. 10 m.

Das gesamte Plangebiet ist im Rahmen der Umplanung neu vermessen worden.

6.3 Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan soll das Plangebiet ausdrücklich einer Nutzung als "Reines Wohngebiet (WR)" mit qualitätsvoller Reihenhausbauung (GFZ max. 1,0), wobei der Dachgeschoßausbau mit 2/3 der Fläche als Geschoßfläche bei Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse sind, bereits berücksichtigt ist und Geschoßwohnungsbau (GFZ max. 1,0) zugeführt werden. Hierbei ist größter Wert auf die Erhaltung der Sichtverbindung zur Altstadt und Schaffung einer Sichtverbindung unterstützenden Grünzuges in Ost-West-Richtung sowie eine Fußwegverbindung zur Brucker Straße gelegt worden. Durch die geplante Situierung der Baukörper konnte eine Beeinträchtigung der Eigenheime durch Straßenlärm weitestgehend vermieden werden. Durch die Anordnung von Garagenzeilen entlang des Bürgermeister-Zauner-Ringes konnte den Forderungen des Lärmschutzes, die im Gutachten ermittelt wurden, optimal entsprochen werden.

6.4 Erschließung

Die Hauptverkehrserschließung erfolgt vom Bürgermeister-Zauner-Ring bzw. der Brucker Straße, während nur ein geringer Teil über den Mitterfeldweg bzw. Breitenauer Weg erschlossen wird, um die Verkehrsbelastung im Bereich der dort vorhandenen Wohnbebauung so gering wie möglich zu halten. Besondere Beachtung fand die Fußwegbeziehung zur Brucker Straße mit optischer Öffnung als Verbindung zur Altstadt zur Vermeidung unnötigen Fahrverkehrs. Unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen der Stadt bei einem Verkehrsflächenanteil von ca. 25% nicht. Folgekosten sind tragbar. Es sind keine besonderen bodenordnenden Maßnahmen erforderlich. Für das gesamte Plangebiet soll ein Abrechnungsgebiet nach § 130 (2) BBauG gebildet werden.

6.5 Statistische Zahlenangaben

a) Nettowohnbauland	53.457 m ² —
b) Innere Erschließungsflächen	12.751 m ² +
c) Bruttowohnbauland	58.238 m ²
d) Grünflächen	7.970 m ² + = <i>haufgel.</i>
e) Wohnungsdichte	
Nettowohnungsdichte	
288 Wohnungen/4,55 ha	
Bruttowohnungsdichte	
288 Wohnungen/5,82 ha	
f) Garagen und Stellplätze	
Garagen	
- oberirdische Garagen	114 PKW
- Tiefgaragen	165 PKW
g) Stellplätze	279 PKW
- private Stellplätze	41 PKW
- öffentliche Stellplätze	
(am Bürgerm.-Zauner-Ring)	24 PKW
	65 PKW

PLANFERTIGER

sm

JUERGEN SCHROEDER · SEBASTIAN MEISSLER
DIPL. ING. ARCHITEKTEN BDA · TEL. 089/286079
OSKAR-VON-MILLER-RING 34/II · 8 MÜNCHEN 2
11. 3. 1986

ÄNDERUNGEN



Große Kreisstadt Dachau
GIS-Auskunft



Abt. Stadtplanung und Hochbau
e-Mail: stadtplanung@dachau.de

1:1.000

0 7 14 21 28 35 Meter

STADT DACHAU GROSSE KREISSTADT

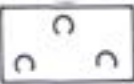
ORIGINAL

GRÜNORDNUNGSPLAN ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES NR: 29/84

BEREICH: UDLDINGER
HANG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.  GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
2.  BÄUME VORHANDEN, ZU ERHALTEN
3.  BÄUME 1. ORDNUNG ZU PFLANZEN, LAGE BINDEND
4.  BÄUME 1. ORDNUNG ZU PFLANZEN, LAGE GERINGFÜGIG VERÄNDERBAR
5.  BÄUME 2. ORDNUNG ZU PFLANZEN, LAGE BINDEND/
LAGE GERINGFÜGIG VERÄNDERBAR (OHNE +)

6.  GRÜNFLACHE MIT BAUM- UND STRAUCHBESTAND
VORHANDEN, ZU ERHALTEN
7.  STRAUCHFLACHEN, ZU PFLANZEN
8.  HECKEN ZU PFLANZEN
9.  OFFENTLICHE GRÜNFLACHE ALS PARKANLAGE MIT
BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN
10.  GEMEINSCHAFTSGRÜNFLACHE IN PARKARTIGER WEISE
MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN
11.  PRIVATE GRÜNFLACHEN
12.  STRASSEN- UND WEGEBEGLEITGRÜN
13.  1 150qm
KINDERSPIELPLATZE MIT GROSSENANGABE IN QM
Z.B. 150 QM UND ALTERSSTUFE
1= KINDER BIS 6 JAHRE, 2= KINDER 6 BIS 12 JAHRE
GROSSE UND AUSSTATTUNG GEMÄSS DIN 18034
14.  ZÄUNE 1.00 M HOCH, MASCHENDRAHT
MIT HINTERPFLANZUNG
15.  WASSERFLACHE

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. BAUMARTEN FÜR DIE DURCH PLANZEICHEN NR. 3
FESTGESTZTEN BÄUME:
TILIA CORDATA - WINTERLINDE
TILIA EUCHLORA - KRIMLINDE
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHEN
ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN
QUERCUS ROBUR - EICHE

PFLANZGRÖSSE: HOCHSTÄMME MIND. 20/25 CM STAMMUMFANG
ASTANSATZ MIND. 2.50 M HOCH. DURCHGEHENDE REIHEN
SIND MIT DER GLEICHEN ART ZU BEPFLANZEN.

2. BAUMARTEN FÜR DIE DURCH PLANZEICHEN NR.4
FESTGESETZTEN BÄUME:

TILIA CORDATA - WINTERLINDE

FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHEN
QUERCUS ROBUR - EICHE
ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
ULMUS GLABRA - ULME
PLATANUS ACERIFOLIA - PLATANE
FAGUS SYLVATICA - BUCHE
PINUS SILVESTRIS - KIEFER

ZU DEN GENANNTEN ARTEN SIND WEITERE ARTEN BIS ZU
20% DER GESAMTMENGE ZULASSIG.

PFLANZGRÖSSE: HOCHSTÄMME UND STAMMBÜSCHE MIND. 20/25 CM
STAMMUMFANG, BZW. 450/500 CM HOHE BEI STAMMBÜSCHEN.

3. BAUMARTEN FÜR DIE DURCH PLANZEICHEN NR.5
FESTGESETZTEN BÄUME:

PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHEN
SORBUS ARIA - MEHLBEERE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHEN
ACER CAMPESTRE - FELDÄHORN
PRUNUS PADUS - TRAUBENKIRSCHEN
CARPINUS BETULUS - HAINBÜCHEN

ZU DEN GENANNTEN ARTEN SIND WEITERE ARTEN BIS ZU
20% DER GESAMTMENGE ZULASSIG.

PFLANZGRÖSSE: HOCHSTÄMME UND STAMMBÜSCHE MIND. 18/20 CM
STAMMUMFANG, BZW. 350/400 CM HOHE BEI STAMMBÜSCHEN.

4. ARTEN FÜR DIE DURCH PLANZEICHEN NR.7 FESTGESETZTEN
GEHÖLZFLÄCHEN:

ACER CAMPESTRE - FELDÄHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBÜCHEN
CORNUS MAS - KORNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
CORYLUS AVELLANA - HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENKÄPPCHEN
LIGUSTRUM VULGARE - RAUHE WEIDE
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHEN
VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL
SAMBUCUS NIGRA - HOLLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA - ROTE HOLLUNDER
SALIX CAPREA - SALWEIDE
ROSA IN WILDDARTEN
PINUS MONTANA - LÄTCHEN
TAXUS BACCATA - EICHE

PFLANZGRÖSSEN: MIND. 2X VERPFLANZT, 80/100 CM
PFLANZDICHTEN: MIND. 1 GEHÖLZ/QM

5. STRASSEN- UND WEGEBEGLEITGRÜNFLACHEN, FESTGESETZT DURCH PLANZEICHEN NR.12, SIND ALS GRASFLACHEN AUSZUBILDEN. WERDEN BODENDECKER GEPFLANZT, SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN: SYMPHORICARPOS CHEN. "HANCOCK" - SCHNEEBEERE
COTONEASTER IN ARTEN - FELSENMISPEL
SALIX PURPUREA "NANA" - PURPURWEIDE
CHAENOMELES JAPONICA - SCHEINQITTE
ROSEN - BODENDECKENDE ARTEN

PFLANZGRÖSSEN: MIND. 40/60 CM 2X VERPFLANZT.
PFLANZDICHTEN: JE NACH ART 2 BIS 5 STÜCK

6. FENSTERLOSE WÄNDE, GARAGENWÄNDE, TG-RAMPEN USW. SIND MIT KLEINER- UND SCHLINGPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

ARTEN: PARthenocissus TRIC. VITIC. - WIEDER REICH
HEDERA HELIX - EFEU
LONICER IN ARTEN - GEISSBLATT
CLEMATIS IN ARTEN - WALDREBE
ARISTOLOCHIA DURIOR - PFEIFENWINDE
WISTERIA SINENSIS - GLYCINIE

PFLANZDICHTEN: MIND. 1 PFLANZE / 3 M WAND

7. ARTEN FÜR DIE HINTERPFLANZUNG VON ZÄUNEN MIT HECKEN NACH PLANZEICHEN NR.8:

FAGUS SYLVATICA - BUCHE
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
CORNUS MAS - KORNELKIRSCH
ACER CAMPESTRE - FELDÄHORN
LIGUSTRUM VULGARE - RAUHE WEIDE

PFLANZGRÖSSE: MIND. 100/125 CM
PFLANZDICHTEN: MIND. 3.5 PFLANZEN / M

ZUSAMMENHÄNGENDE HECKEN SIND IN DER GLEICHEN ART ANZULEGEN.

9. VORGÄRTEN SIND NICHT EINZUFRIEDEN

10. ALLE FLÄCHEN, DIE DURCH PLANZEICHEN NR.10 ALS GEMEINSCHAFTSGRÜNFLÄCHEN UND NR.11 ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN FESTGESETZT SIND, SIND ALS GRÜNFLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZULEGEN. ES SIND MIND. JE 200 QM GESAMTGRUNDSTÜCKSFLÄCHE 1 BAUM DER UNTER NR.2 UND NR.3 DURCH TEXT FESTGESETZTEN ARTEN ZU PFLANZEN.

11. DIE GRÜNFLÄCHEN ÜBER TIEFGARAGEN SIND MIT MIND. 80 CM GESAMTÜBERDECKUNG HERZUSTELLEN.

12. DIE WEGEOBERFLÄCHEN DER WOHNWEGE IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND EINHEITLICH MIT NATURSTEINPFLASTER (GRANIT, PORPHYR) ODER KUNSTSTEIN (KLINKER, BETON) IN ÄHNLICHEN FORMATEN WIE NATURSTEIN HERZUSTELLEN. IN GLEICHEM MATERIAL SIND DIE ÜBERWEGE AN BÜRGERMEISTER-ZÄUNER-RING HERZUSTELLEN.

13. IM UNMITTELBAREN BEREICH DER KINDERSPIELPLATZE DÜRFEN KEINE ARTEN VERWENDET WERDEN, DIE GIFTSTOFFE ENTHALTEN. DIE BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 21.6.76 ÜBER GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN IST ZU BEACHTEN (LUMBL NR. 7/8 VOM 27.8.76)
14. VERÄNDERUNGEN DES NATÜRLICHEN GELÄNDES UND GELÄNDE-MODELLIERUNGEN SIND IN DEN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLANEN ALS BESTANDTEIL DES EINGABEPLANES DURCH HOHENSCHICHT-LINIEN ODER SCHNITTE DARZUSTELLEN.

C. HINWEISE

1. MIT DER PLANUNG DER FREIFLÄCHEN, MIT AUSNAHME DER PRIVATEN WOHNGÄRTEN, IST EIN ANERKANNTER LANDSCHAFTS-ARCHITEKT ZU BEAUFTRAGEN.

PLANFERTIGER:

HELMUT KÖHNE
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDA 1974
AN DER STADT
BDA 1974
TELEFON 0931/11117

H. Köhne



GEFERTIGT: 10.12.85

GEÄNDERT:



Große Kreisstadt Dachau
GIS-Auskunft



Abt. Stadtplanung und Hochbau
e-Mail: stadtplanung@dachau.de

0 7 14 21 28 35 Meter

1:1.000